Stadt Blumberg

Datum Bauantragsverzeichnis
21.10.2020 Jahr 2020 Nr. 60

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 15.10.2020
1. Einvernehmen	
Bauort: 78176 Blumberg – Riedöschingen, Am Fra Das Einvernehmen wird Flst. Nr. 4283	anzenberg 17,
nicht erteilt.	
Begründung sh. Anlage	
Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll	
2. Zurückstellungsantrag	
Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB	
Begründung	
siehe Anlage	
3. Stellplätze	
Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.	
Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.	
Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.	
Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu	
Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)	
4. Vorgänge im Sanierungsgebiet	
Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird erteilt	
nicht erteilt.	
5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung	
wurde durchgeführt.	
78176 Blumberg - Riedöschingen Flst. Nr. 4284, 4282 und 225	
	nbreier-Klaiber, (FH) Architektin üro Klaiber 15



Anlage zum Bauantrag

Neubau Wohnhaus mit Garage, Am Franzenberg 17, Blumberg-Riedöschingen

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Franzenberg II" in Blumberg-Riedöschingen.

Die vorliegende Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Franzenberg II" ab:

a) Traufhöhe des Hauptgebäudes

zulässig:

731,16 m

geplant:

731,63 m

b) Dachform des Hauptgebäudes

zulässig:

reine oder abgewalmte Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-45°

geplant:

Zeltdach mit einer Dachneigung von 25°

Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Franzenberg II" erforderlich, welche von der Bauherrschaft beantragt wurden.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Franzenberg II" für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,47 m erteilt werden, da die zulässige Gesamthöhe unterschritten wird.

Die erforderliche Befreiung für die Errichtung eines Zeltdaches auf dem Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 25° kann aus der Sicht der Verwaltung ebenfalls erteilt werden, da sich die geplante Dachform in die Umgebung einfügt und die zulässige Gesamthöhe durch die flachere Dachneigung unterschritten wird.